

Informationsblatt zur Eintragung in das Verzeichnis der freiwilligen Mitgliedschaft der Architektenkammer Thüringen

Absolventen können bei der Architektenkammer Thüringen einen Antrag auf Eintragung als freiwilliges Mitglied gemäß § 14 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und dem Schutz der Berufsbezeichnung (Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ThürAIKG), veröffentlicht am 28.02.2008, stellen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, schon zu einem frühen Zeitpunkt Mitglied des Versorgungswerkes der Architekten zu werden. Grundsätzlich ist das Versorgungswerk nur Personen geöffnet, die in die Architektenliste bei der Kammer eingetragen und Mitglieder der Kammer sind. Die Ausnahme, die der Gesetzgeber nunmehr für Diplom-Ingenieure, Bachelor- und Masterabschlüsse zugelassen hat, bezieht sich nach § 14 Abs. 2 ThürAIKG auf Personen, die nach ihrem Studium eine berufsbezogene praktische Tätigkeit ausüben, d.h. noch nicht im Besitz der erforderlichen Berufserfahrung nach § 4 Abs. 1 sind, und das Ziel verfolgen, in der genannten Liste nach § 1 Abs. 1 oder 2 bei der Kammer eingetragen zu werden. Damit ist durch den Gesetzgeber klargestellt, dass nur diejenigen, um im wesentlichen die Mitgliedschaft im Versorgungswerk zu erhalten, Mitglieder der Kammer werden können, die das Ziel haben und dieses auch in absehbarer Zeit nach Ableistung der praktischen Tätigkeit verwirklichen, sich in die genannte Liste der Kammer eintragen zu lassen. Ein entsprechender Eintragungsantrag wäre sodann nach Ablauf der zweijährigen Berufstätigkeit, längstens jedoch nach fünf Jahren, zu stellen. Während der praktischen Tätigkeit sind die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen und nachzuweisen.

Weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Wohnung oder die eigene Niederlassung sich in Thüringen befindet oder eine überwiegende berufliche Beschäftigung in Thüringen ausgeübt wird. Der Nachweis über die tatsächliche Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist für diese Eintragung nicht erforderlich. Es genügt der Hinweis auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.

Freiwillige Mitglieder erhalten – so wie ein Mitglied in der Architektenliste – sämtliche Dienstleistungen der Kammer, z. B. kostenlos das Deutsche Architektenblatt, kostengünstige Teilnahme an Fortbildungsseminaren, kammerbezogene Informationen, Flyer und Broschüren und kostenlos eine Erstrechtsberatung im Baurecht.

Freiwillige Mitglieder zahlen einen geringen Jahresbeitrag.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Vertretersammlung neu festgelegt.

Die Anträge auf Eintragung in die Kammer werden durch den Eintragungsausschuss geprüft. Er allein entscheidet, ob ein Antragsteller eingetragen wird oder nicht. Der Aufnahmeantrag ist ausgefüllt und unterzeichnet im Original einzureichen. Die erforderlichen Nachweise sind als Originale oder als beglaubigte Kopien vorzulegen. Die Eintragungsgebühr ist mit Antragstellung auf das Konto der Architektenkammer Thüringen zu überweisen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.architekten-thueringen.de

Mit freundlichen Grüßen
Architektenkammer Thüringen

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 - 99084 ERFURT
POSTFACH 900414 - 99107 ERFURT
TELEFON 0361/210500 / FAX 0361/2105050

Internet: www.architekten-thueringen.de
Email: info@architekten-thueringen.de

BANKVERBINDUNG: DEUTSCHE BANK
BLZ 820 700 24 KONTO 1309 061